

# Qualifikationsanforderungen für die Eintragung in das von einem Versorgungsunternehmen zu führende Installateurverzeichnis – Stand: 13. Juli 2004

<p><b>01</b> Antragsteller mit Meisterprüfung im Installateur u. Heizungsbauerhandwerk nach der neuen Prüfungsordnung für Installateur und Heizungsbauer (ab 2003)</p> <p>Bescheinigung zum Fach Sicherheitstechnik (mit ≥ 50 Punkten)</p> <p>keine zusätzlichen Anforderungen</p> <p><b>Achtung:</b> Bei weniger als 50 Punkten im Fach Sicherheitstechnik ist ein TRGI oder TRWI 80 Stunden Lehrgang erforderlich!</p>	<p><b>02</b> Antragsteller mit Meisterprüfung als Installateur u. Heizungsbauer nach der Prüfungsordnung für Gas- und Wasserinstallateure (1998-2003)</p> <p>keine zusätzlichen Anforderungen</p> <p><b>Hinweis</b> Gilt auch für Antragsteller mit Meisterprüfung im Gas- u. Wasser-Installateurhandwerk vor 1998</p>	<p><b>03</b> Antragsteller mit Meisterprüfung als Installateur u. Heizungsbauer nach der Prüfungsordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (1998-2003)</p> <p>zusätzliche Anforderungen TRGI bzw. TRWI 80 Stunden Lehrgang. (je nachdem ob Gas- u./o. Wasserzulassung beantragt wird)</p> <p><b>Hinweis</b> Gilt auch für Antragsteller mit Meisterprüfung im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk vor 1998</p>	<p><b>04</b> Antragsteller mit Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik (z. B. Techniker mit Fachrichtung Heizung-, Lüftungs- und Klimatechnik oder Sanitärtechnik)</p> <p>zusätzliche Anforderungen Nachweis von Berufspraxis im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk bzw. im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk oder mindestens (3-5) Referenzanlagen</p>	<p><b>05</b> Antragsteller mit Diplom-Ingenieurstudium (FH, TH) der Fachrichtungen Versorgungstechnik, Betriebs- u. Versorgungstechnik, Energie- u. Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionsstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffsmaschinenbau, Schiffsbetriebstechnik oder Sanitärtechnik</p> <p>zusätzliche Anforderungen: Nachweis von Berufspraxis im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk bzw. im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk oder mindestens (3-5) Referenzanlagen</p>	<p><b>06</b> Antragsteller mit Berufsabschlüssen aus der ehemaligen DDR</p> <p>Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt gemäß der "Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle"</p> <p><u>Gas-Installation:</u> 1. Fachkräfte mit energiewirtschaftlicher Berechtigung (nach § 2 BerechnAO) • Nachweis der Kenntnisse der Technischen Regeln z. B. durch Kurzhegang TRGI 2. Fachkräfte ohne energiewirtschaftliche Berechtigung, aber mit der Berechtigung, diese nach damaligen DDR Recht zu erwerben • TRGI Lehrgang (80-stündig) erforderlich <u>Wasser-Installation</u> <b>Achtung:</b> Ausbildungsinhalte hinterfragen! • gegebenenfalls den Nachweis der fachlichen Befähigung durch TRWI-Lehrgang, Fachgespräch oder Referenzanlage prüfen.</p>	<p><b>07</b> Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren aus Frankreich</p> <p>Die Verfahrensweise ist in der Vereinbarung der BGI Landesverbände-gruppen Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz mit der französischen Qualifizierung geregelt.</p> <p><b>Anforderungen:</b> • Nachweis der Qualifikation PGN (Professional Gaz Natural), Fachbetrieb für Erdgas • Nachweis der Teilnahme an einer einschlägigen Fachinformativveranstaltung • Eintrag in das Installateurverzeichnis des VGW Saarland (mit dieser Eintragung ist eine bundesweite Tätigkeit der französischen Installateure möglich)</p> <p>Die Überprüfung von Referenzanlagen ist möglich.</p>	
<p><b>08</b> Antragsteller gemäß § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Ehegatten"</p> <p>Nach dem Tod des Inhabers eines Betriebes dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinverwalter oder Nachlasspfleger den Betrieb fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen.</p> <p>Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch das unverzügliche Einsetzen eines neuen Betriebsleiters (verantwortlichen Fachmann) oder durch die Kooperation mit anderen Vertragsinstallationsunternehmen möglich</p> <p>Die fachliche Befähigung ist gemäß den angeführten Qualifikationsanforderungen zu prüfen!</p>	<p><b>09</b> Antragsteller mit Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HWO und Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk oder Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk</p> <p>zusätzliche Anforderungen: TRGI bzw. TRWI 80 Stunden Lehrgang (je nachdem ob Gas- u./o. Wasserzulassung beantragt wird) oder Fachgespräch und (3-5) Referenzanlagen</p>	<p><b>10</b> Antragsteller mit Ausnahmegenehmigung gem. § 5, 7a, HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk</p> <p>zusätzliche Anforderungen: 240 Std. ZVSHK-Lehrgang für Elektromeister <b>Achtung:</b> Nur Teileintragung für die Wasserinstallation möglich! Dies gilt auch dann, wenn ein Vollertrag in die Handwerksrolle erfolgt ist. <b>Achtung:</b> für die Eintragung „Gasinstallation“ ist zusätzlich ein TRGI 80 Stunden Lehrgang erforderlich!</p>	<p><b>11</b> Antragsteller mit Ausnahmegenehmigung gem. § 5, 7a HWO und Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk (Kachelofen- und Luftheizungsbauer sowie Backofenbauer)</p> <p>zusätzliche Anforderungen: TRGI bzw. TRWI 80 Stunden Lehrgang (je nachdem ob Gas- u./o. Wasserzulassung beantragt wird)</p>	<p><b>12</b> Antragsteller mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 HWO des Regierungspräsidenten (RP) i.d.R. aufgrund einer vom RP geforderten Sachkundeprüfung vor dem für den Bewerber zuständigen Meisterprüfungsausschuss (MPA) ausgestellt</p> <p>zusätzliche Anforderungen: gegebenenfalls Fachgespräch und / oder Überprüfung von Referenzanlagen</p>	<p><b>13</b> Antragsteller mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)</p> <p>Zusätzliche Anforderungen: gegebenenfalls Fachgespräch und / oder Referenzanlage.</p> <p><b>Achtung:</b> Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (weniger als 2 Tage) bedarf es keiner Eintragung in die Handwerksrolle!</p> <p>Die Fachlichen Befähigung ist dann durch Zertifikate (begelaubte deutsche Übersetzung), Installationslehrgänge, Fachgespräch oder Referenzanlagen zu prüfen.</p>	<p><b>14</b> Industriebetriebe (Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal)</p> <p>Industriebetriebe haben aus kartellrechtlichen Gründen Anspruch auf Eintragung in das Installateurverzeichnis.</p> <p>Die Eintragung ist nur erforderlich, wenn eine Versorgung der Industriekunden auf Grundlage der AVB erfolgt oder der Sonderkundenvertrag eine entsprechende Regelung enthält.</p> <p>Bei Eintragungspflicht: • Abschluss eines Installateurvertrages mit dem Industriebetrieb (auf Arbeiten an den werkseigenen Industrieanlagen beschränken) • Der Industriebetrieb muss einen verantwortlichen Fachmann benennen, der dem Versorgungsunternehmen seine fachliche Befähigung gemäß den angeführten Qualifikationsanforderungen nachzuweisen hat.</p>	<p><b>15</b> Wohnungsbauvereinigungen (Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallator durch eigenes Personal)</p> <p><b>Achtung:</b> Die Ausführung von Wartungsarbeiten durch einen unqualifizierten Hausmeister ist unzulässig!</p> <p>• Abschluss eines Installateurvertrages mit der Wohnungsbauvereiigung (auf Wartungs- und Reparaturarbeiten an den unternehmenseigenen Gasinstallator beschränken) • Die Wohnungsbauvereiigung muss einen verantwortlichen Fachmann benennen, der dem Versorgungsunternehmen seine fachliche Befähigung gemäß den angeführten Qualifikationsanforderungen nachzuweisen hat.</p>